

Information zur Nutzung von Räumen, Gebäuden und Grundstücken an der Technischen Universität München (TUM) zu anderen Zwecken als Lehre und Forschung

Anlagen: [Antragsformular](#)
[Vertragsformular](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vergabe von Räumen, Gebäuden und Grundstücken einer Hochschule ist an die Vorgaben der Bayerischen Haushaltsordnung und der Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst gebunden.

Insbesondere sind in diesen Vorgaben Grundsätze enthalten, die eine Erhebung von Nutzungsentgelten und ihre Ermäßigung betreffen und darüber hinaus auch dazu verpflichten, die Nutzungsentgelte in die Kalkulation bei Veranstaltungen hochschulangehöriger Einrichtungen einzubeziehen. Die bisherige Verfahrensweise bei der Umsetzung der dort aufgestellten Grundsätze durch die Hochschule führte, wie den vielfältigen Rückmeldungen von Kunden zu entnehmen ist, jedoch häufig zu Mißverständnissen und Irritationen. Die Hochschulleitung hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, die künftige Vergabepaxis transparenter zu gestalten. Wesentliche Bestandteile der künftigen Vergabepaxis sind deshalb

1. **eine einheitliche Entgeltregelung für alle Bereiche, die den o.g. rechtlichen Vorgaben entspricht**
2. **ein einheitliches Antragsformular, das für alle künftigen Belegungswünsche Verwendung findet sowie**
3. **ein einheitliches Vertragsformular, das allen Nutzungsverträgen zugrunde gelegt wird.**

zu 1.:

Die rechtlichen Vorgaben der Bayerischen Haushaltsordnung und des Staatsministeriums lassen für die Entgelterhebung nur einen begrenzten Spielraum zu. Im Hinblick darauf wurde folgende künftig in allen Fällen gleichermaßen zugrunde zu legende Entgeltregelung getroffen:

- a. Grundsätzlich wird für alle Veranstaltungen außerhalb des "Kerngeschäfts" Lehre und Forschung ein Nutzungsentgelt erhoben, das sich aus Miete und anfallenden Nebenkosten (Strom, Heizung etc.) zusammensetzt.
- Die Miete kann bei Veranstaltungen, die im besonderen wissenschaftlichen oder akademischen Interesse der Hochschule liegen, auf Antrag um 30%, sofern die kostenfreie Teilnahme für Hochschulmitglieder gewährleistet ist, sogar bis auf 50% ermäßigt werden. Die Nebenkostenpauschalen sind jedoch voll zu bezahlen.
- Auf die Miete kann völlig verzichtet werden, wenn TUM-angehörige Einrichtungen oder Hochschulmitglieder Veranstaltungen durchführen, die im wissenschaftlich/akademischen Interesse der TUM liegen, von den Teilnehmern keine Gebühren erhoben werden und auch keine hochschulfremden Dritten als Veranstalter beteiligt sind. Sind diese Voraussetzungen alle erfüllt, ist nur die Nebenkostenpauschale zu bezahlen.

Soweit Belegungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten erfolgen oder sonstige besondere Nutzerwünsche bestehen, die nicht in der Pauschalberechnung für Nebenkosten enthalten sind, müssen diese jedoch immer gesondert berechnet werden. In diesem Fall wird empfohlen, sich rechtzeitig mit der zuständigen Stelle in Verbindung zu setzen, damit besonderen Anliegen auch -soweit dies möglich ist- entsprochen werden kann.

zu 2.:

In dem künftig für alle Belegungswünsche zu verwendenden Antragsformular werden alle Kriterien abgefragt, die für die Entscheidung über die Vergabe notwendig sind. Es ist deshalb erforderlich, die Anträge vollständig ausgefüllt einzureichen, um unnötige Verzögerungen durch Rückfragen zu vermeiden. Ein Muster eines solchen Antragsformulars ist diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt und für die unterschiedlichen Standorte der Technischen Universität bei den im folgenden aufgeführten Stellen jederzeit erhältlich:

Stammgelände und Garching	Frau Obst	Tel. -22243	Fax: -25327	Obst@zv.tum.de
Weihenstephan	Herr Heinz	Tel. 713224	Fax: 715249	Heinz@zv.tum.de
Sportzentrum	Frau Ferroni	Tel. -24702	Fax: -24744	Ferroni@zv.tum.de

Anträge sollten spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin (bei größeren Veranstaltungen entsprechend früher) bei diesen Stellen vorliegen, da ansonsten eine rechtzeitige Bearbeitung nicht gewährleistet werden kann.

zu 3.:

Die Gestaltung der künftigen Nutzungsverträge beruht auf den bisherigen Erfahrungen der TUM und auch anderer Hochschulen. Es werden bei jeder einzelnen Belegung die geltenden Benutzungsbedingungen, Kündigungs- und

Rücktrittsbestimmungen sowie eine Haftungsregelung als Bestandteile eines Vertrages aufgenommen. Ein Muster der künftigen Verträge ist ebenfalls als Anlage zu diesem Rundschreiben beigefügt.

Zur Klarstellung wird vorsorglich nochmals darauf hingewiesen, daß Lehr- und Prüfungsveranstaltungen selbstverständlich nicht von dieser Regelung erfaßt sind.

Im übrigen wird empfohlen, in allen Fällen der Vergabe von Räumen, Gebäuden und Grundstücken, die nicht der zentralen Bewirtschaftung durch die Hochschule unterliegen, nach denselben Grundsätzen zu verfahren.

Derzeit bemüht sich die Verwaltung auch um einen Rahmenvertrag für eine Haftpflichtversicherung, die allen Veranstaltern eine Risikoabdeckung zu günstigen Konditionen ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ludwig Kronthaler

2. 12. 1998